

## **Feuerwehrreglement; Totalrevision**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Das Feuerwehrwesen der Gemeinden Muri bei Bern und Allmendingen wird durch das Feuerwehrreglement vom 20. Oktober 2009 (mit seitherigen Änderungen) geregelt.

Das aktuelle Reglement weist in verschiedener Hinsicht Nachführungs- und Anpassungsbedarf auf. Es sind im Lauf der Zeit übergeordnete Vorgaben geändert worden; daneben hat sich auch die Organisation der Feuerwehr AMG weiterentwickelt.

Die Geschäftsleitung der Feuerwehr AMG hat ein Projekt zur Überarbeitung der Rechtsgrundlagen an die Hand genommen, dabei hat sich gezeigt, dass die angezeigten Änderungen den Rahmen einer Teilrevision des Reglements sprengen.

Das Ergebnis ist der vorliegende Entwurf des überarbeiteten Reglements; gleichzeitig ist auch die Feuerwehrverordnung (Kompetenz Gemeinderat) überarbeitet worden. Die Geschäftsleitung beabsichtigt, im Anschluss an die Revision der kommunalen Grundlagen eine Geschäftsordnung bzw. ein Organisationsreglement zu erlassen, mit welcher die internen Prozesse festgeschrieben und die internen Zuständigkeiten auf operativer Ebene geregelt werden.

### **2. ANPASSUNGEN AN GEÄNDERTE VORGABEN**

Zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von übergeordneten Erlassen in verschiedenen Regelungsbereichen (z.B. Einführung der Rechnungslegung nach HRM2) wie auch eingegangene vertragliche Vereinbarungen (Zusammenarbeit mit Schutz und Rettung Bern) sind in der aktuell gültigen Fassung des Feuerwehrreglements noch nicht berücksichtigt. Gleichzeitig wurden auch die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen nachgeführt.

### **3. NACHFÜHRUNG UND PRÄZISIERUNG**

Im Rahmen der in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Organisationsentwicklung der Feuerwehr AMG (Reorganisation der Bereiche Administration und Logistik, Überarbeitung der Produktgruppen, Optimierung der Pikettorganisation, Anpassung Gebühren, etc.) hat der Gemeinderat Stellenprozente zur Feuerwehr verschoben, um bestimmte Verwaltungsaufgaben selbständig zu erfüllen, welche zuvor als verrechenbare Leistungen von der Gemeindeverwaltung bezogen wurden.

Nach der abgeschlossenen Entflechtung von Feuerwehr und Gemeindeverwaltung sind die Vorgaben zu den Prozessen sowie die Definition von Schnittstellen und die Aufgaben neu zu formulieren; dabei wird grundsätzlich die bisher gelebte Praxis kodifiziert.

Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, alle Vorgaben auf der richtigen formellen Ebene Gesetz (Reglement) – Verordnung – Weisung (Geschäftsordnung) anzusiedeln und dabei insbesondere die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und Delegationsnormen für die nachgelagerten Regelungen des Gemeinderats und der Geschäftsleitung Feuerwehr im Reglement explizit zu nennen; erkannte Schwachstellen und Unklarheiten bei der Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen werden ausgemerzt.

Verschiedene Bestimmungen des bisherigen Reglements sind nicht mit der wünschbaren Klarheit definiert bzw. weisen für die Betroffenen und für die mit der Umsetzung befassten Organe Interpretationsspielräume auf.

- So ist fallweise unklar, welches Organ für welche Entscheide zuständig ist oder auf welchen Grundlagen solche Entscheide gefällt werden (z.B. Feststellung der Diensttauglichkeit, Verpflichtung zur Weiterausbildung und Funktionsübernahme, Aussprechen von Bussen, etc.).
- Die Finanzierungsgrundsätze sind aktuell nur oberflächlich definiert. Die Ausgestaltung der (grundsätzlich vorgeschriebenen) Sonderrechnung im beizubehaltenden NPM-Modell geht aus den bisherigen Bestimmungen nicht mit der wünschbaren Klarheit hervor. Im vorgelegten Entwurf werden diese Punkte konkret geregelt. Die Bestimmungen zu den Gebühren wurden konkretisiert; sie werden zudem einheitlich im Anhang III zusammengefasst; dort werden die wesentlichen Grundzüge und der Rahmen der Gebührenerhebung gemäss den verfassungsmässigen Anforderungen im Reglement geregelt; der Gemeinderat erlässt dann in der Verordnung gestützt darauf die Gebührenordnung.
- In den bisherigen Rechtsgrundlagen fehlen Bestimmungen zur Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen. Die Zuständigkeit dafür wird an den Gemeinderat delegiert, und im Entwurf der Feuerwehrverordnung sind entsprechende Bestimmungen nun aufgenommen. So ist namentlich definiert, dass die Feuerwehrpflichtigen Anspruch auf Sold und Funktionsentschädigung haben (die ihnen selbstverständlich auch bis anhin ausgerichtet wurden, aber ohne saubere rechtliche Grundlage).

Im Zuge der Revisionsarbeiten hat sich gezeigt, dass die notwendigen Anpassungen den Rahmen einer Teilrevision sprengen und es angezeigt ist, das Reglement zur Gänze in einem Guss neu zu formulieren. Aus diesem Grund wurde auch auf eine synoptische Darstellung der einzelnen Änderungen verzichtet.

#### 4. NEUERUNGEN

In den folgenden Bereichen enthält der Entwurf materielle Änderungen:

- Das bisherige Reglement schreibt bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen der Geschäftsleitungsmitglieder lediglich vor, dass zwei der sechs Mitglieder der Geschäftsleitung «von Allmendingen» und die restlichen «von Muri» sein sollen. Das stützt sich teilweise auf den Vertrag mit der Gemeinde Allmendingen, wonach dieser das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder zusteht – damit werden aber die Fragen zum Wohnsitz und zur Staatsbürgerschaft nicht abschliessend geklärt.  
In der neuen Fassung (Art. 28) wird festgehalten, dass die Geschäftsleitung eine entscheidbefugte Kommission der Gemeinde ist, somit ergibt sich das Weitere aus der Gemeindeordnung und dem kantonalen Gemeindegesetz.
- Die Bestimmungen betreffend die Pflichtersatzabgabe und die Befreiung von der Pflichtersatzabgabe werden überarbeitet. Neu ist stipuliert, dass Feuerwehrpflichtige, welche keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, eine Pflichtersatzabgabe von mindestens CHF 100 zu leisten haben, was der bisherigen Praxis entspricht bzw. jeweils vom Parlament mit dem Budgetbeschluss so festgesetzt wurde.
- Der neue Aufbau mit klar abgegrenzter Aufgabenzuweisung zwischen Gemeinderat, Geschäftsleitung und Kommando stellt die Grundlage für die zu treffenden Beschlüsse und Entscheidungen sicher; er erlaubt den nachgelagerten Erlass einer neuen Verordnung durch den Gemeinderat und einer Geschäftsordnung durch die Geschäftsleitung und die Weiterdelegation von Kompetenzen, um das Feuerwehrwesen der Gemeinde mit abgestützten Rechtsgrundlagen und optimierten Prozessen in die Zukunft zu führen.

#### 5. ANPASSUNG DER FEUERWEHRVERORDNUNG

Der Gemeinderat hat die in seiner Kompetenz liegende Feuerwehrverordnung im Hinblick auf die Totalrevision überarbeitet und bringt diese dem GGR als Beilage zur Kenntnis.

Die Verordnung wird vorbehältlich der Zustimmung des GGR zur Totalrevision des Reglements auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden; gemäss Antrag ist vorgesehen, dass dies auf den 1. Januar 2024 hin erfolgt.

Aufgrund der bestehenden Auswirkungen auf die Feuerwehrdienstersatzpflicht, der Gebühren, der Entschädigungsansätze für die Angehörigen der Feuerwehr und weiterer Regelungen mit Bezug auf das Kalenderjahr, ist eine unterjährig Inkraftsetzung nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### 6. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Revision des Feuerwehrreglements fällt in die abschliessende Kompetenz des Grossen Gemeinderates.



**7. ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Das totalrevidierte Feuerwehrreglement wird genehmigt.

Muri bei Bern, 30. Oktober 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Stephan Lack      Corina Bühler

**Beilagen**

- Entwurf Feuerwehrreglement
- Feuerwehrreglement vom 20. Oktober 2009
- Entwurf Feuerwehrverordnung